

## Im Zweifel für den Angeklagten

Monatelang verhandelte das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) im Verfahren gegen den Marokkaner Abdelghani Mzoudi. Die Anklage lautete auf Beihilfe zu tausendfachem Mord, Straferwartung: 15 Jahre. Im Näheverhältnis des Angeklagten zu den mutmaßlichen Terror-Piloten des 11. September 2001 erblickte die Bundesanwaltschaft seine Beihilfehandlungen. Mzoudi habe für andere GEZ oder Semesterbeiträge gezahlt und gegen das Meldegesetz verstoßen. Seine Geisteshaltung sei antijüdisch, islamistisch-fundamentalistisch.

In einem fairen Verfahren hat jede Partei gemäß der in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Waffengleichheit das Recht, ihre Sicht des Falles hinreichend



unter Bedingungen darzulegen, die sie nicht gegenüber der anderen Partei benachteiligen. Mzoudi war dies lange verwehrt: Die USA verweigerten ihre Zustimmung zur Vernehmung der mutmaßlichen Drahtzieher Ramsi Binalshibh und Kalid Sheik Mohammed. Sperrerklärungen des Bundes verhinderten die Herausgabe der den deutschen Sicherheitsbehörden vorliegenden Aussageprotokolle dieser Zeugen über die Anschlagsvorbereitung – die Unterlagen seien mit der Auflage übergeben worden, sie nicht in Gerichtsverfahren zu verwenden. Wenn so aus Staatsräson die gerichtliche Wahrheitsermittlung weit eingeschränkt und eine gerechte Entscheidung über die Anklage unmöglich gemacht wird, muss ein Staatsschutzsenat sich entscheiden.

In einem vergleichbaren Verfahren in den USA hat das Gericht wegen des fehlenden Zugriffs auf den Zeugen Binalshibh u.a. verfügt, dass gegen den Angeklagten über den 11. September nicht mehr verhandelt werden darf: „Es ist einfach nicht gerecht, vom Angeklagten zu erwarten, sich gegen solche Vorverurteilungen verteidigen zu müssen, während ihm die Möglichkeit genommen ist, Zeugenaussagen vorzulegen, die ihm helfen könnten, diese Anklage zu widerlegen.“ Andernfalls sei der Angeklagte seines verfassungsmäßigen Rechtes auf ein faires Verfahren beraubt.

Am 27. Verhandlungstag schien das Maß voll zu sein: Aus dem Faxgerät des OLG quoll frühmorgens ein Fax vom BKA. Der Angeklagte sei in die Planungen des 11. September nicht einbezogen gewesen, lautete die Botschaft des behördlichen Schreibens. Konsequenter Weise und zum Schrecken der Anklage nahm es der Vorsitzende zum Anlass, den Angeklagten sofort frei zu lassen, denn er sei der angeklagten Tat nicht mehr dringend verdächtig. Damit bleibt von der Anklage gegen Mzoudi kaum etwas übrig. Die Bundesanwaltschaft kann sich jetzt nur noch damit aus der Affäre ziehen, dass sie ungenügend informiert war. Effektive Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden sieht eigentlich anders aus.

**Alex Kratzin, Hamburg**

## Kriegswichtig

Zum Mittag des 30. Mai 1999 zog ein kleines Geschwader von F-16-Kampffjets über dem fast wolkenlosen Himmel von Varvarin auf. Die serbische Gemeinde beging an jenem Tag das Dreifaltigkeitsfest und wie jeden Sonntag fanden sich zahlreiche Menschen beim Wochenmarkt ein. In Jugoslawien herrschte Krieg, die NATO hatte das Land zur Verhinderung einer humanitären Katastrophe – wie es hieß – angegriffen. In Varvarin befand sich aber kein Militär, in den Ort führte keine Fernstraße und auch die Brücke konnte mit ihren gerade viereinhalb Metern Breite und der maximalen Belastbarkeit von acht Tonnen kein schweres Kampfgerät tragen. Was hatte Varvarin also von den herannahenden Fliegern zu befürchten? Schreckliches.

Die Kampfpiloten der NATO feuerten mehrere Raketen auf die Brücke. Als schockierte EinwohnerInnen den ersten Opfern zur Hilfe eilten, flogen die Bomber die zweite Angriffswille auf das bereits zerstörte Bauwerk. Das Bombardement kostete zehn Menschen das Leben, 30 weitere wurden schwer verletzt. Das Hauptquartier der Militärallianz erklärte später, ihre Flugzeuge hätten einen legitimen Angriff gegen eine „Autobahnbrücke“ geflogen. Eine Lesart, die sich mit den seit 1907 geltenden Regeln des internationalen Kriegsrechts nicht in Übereinstimmung bringen lässt. Nach der Haager Landkriegsordnung und insbesondere dem I. Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen von 1977 stellt der Überfall auf Varvarin einen unterschiedslosen, unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Angriff auf die Zivilbevölkerung dar und ist mithin ein Kriegsverbrechen. In Deutschland, dessen Regierung sich vor der Weltöffentlichkeit hinsichtlich des Internationalen Strafgerichtshofs gerne als Wegbereiterin des humanitären Völkerrechts inszeniert, wurde es stets verstanden, die Verantwortlichen des Angriffskrieges vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen.



35 EinwohnerInnen von Varvarin haben sich deshalb entschlossen, den deutschen Staat nun zumindest in „gesamtschuldnerischer Haftung“ zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, und klagen auf Entschädigung. Denn die Bundesrepublik plante mit ihren Bündnispartnern nicht nur den Krieg und alle einzelnen militärischen Operationen, sondern besorgte mittels ihrer Luftwaffe auch die Zielaufklärung. Entscheidender ist aber, ob sich die bereits auf völker- wie europarechtlicher Ebene entwickelte Anerkennung, dass auch Einzelpersonen wegen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Staaten Entschädigungsansprüche geltend machen können, in der Bundesrepublik durchsetzt.

Das Landgericht Bonn lehnte dies in seinem Urteil vom 10. Dezember ab. Die Klagevertretung kündigte Berufung an.

**Stephen Rehmke, Hamburg**

Infos: [www.nato-tribunal.de/varvarin](http://www.nato-tribunal.de/varvarin)